



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportverein Wahlstedt von 1928 e.V." (Verein). Er hat seinen Sitz in Wahlstedt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Die Internet-Adresse lautet: www.sportverein-wahlstedt.de.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Hauptzweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere die des Breitensports. Dieser Satzungszweck wird durch Angebote zu sportlicher Betätigung und Leistung in verschiedenen Sparten und Sportarten erfüllt. Neben der sportlichen Betätigung soll auch Gemeinschaftssinn gefördert werden.
2. Die Vereinsjugend verfolgt als nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) amtlich anerkannter Träger der Jugendhilfe die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowohl im überfachlichen wie im fachlichen Bereich der Sportjugendarbeit. Die Jugendarbeit des Vereins will zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Finanzmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten außer zweckgebundenen Zuschüssen keine weiteren Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes, des Landes, des Kreises, einer Gemeinde, der übergeordneten Verbände oder einer sonstigen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Beirat,
3. der Vorstand,
4. die Jugendversammlung,
5. der Jugendvorstand,
6. der Ehrenrat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Beschlussfassung durch dieses Gremium unterliegen insbesondere

- a) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
- b) Satzungsänderungen,
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Wahl der drei Mitglieder eines Ehrenrates,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) die Einrichtung und Schließung von Sparten,
- i) die Beitragsordnung,
- j) Behandlung und / oder Beschlussfassung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung eingereicht werden,

2. Mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung einmal im Kalenderjahr bis zum 30.04. einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer vorläufigen Tagesordnung erfolgt mindestens 1 Monat vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand und wird durch Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben. Zusätzlich sollen die Spartenvorstände informiert werden. Auf der Homepage des Vereins erfolgt ein entsprechender Hinweis.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Beirates,
- b) auf Beschluss des Vorstandes,
- c) auf Antrag eines oder beider Kassenprüfer,
- d) auf Antrag von mindestens 5 % aller stimmberechtigten Mitglieder.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes

geleitet. Auf Beschluss der Versammlung kann auch ein anderes Vereinsmitglied die Versammlungsleitung übernehmen.

5. Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt wird, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, offen durch Handzeichen.

6. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahre. Mitglieder unter 16 Jahre nehmen ihr Stimmrecht persönlich in der Jugendversammlung statt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die Ja- und Nein- Stimmen maßgebend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Anträge sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung einzureichen. Sie sind in der Tagesordnung zu berücksichtigen. Gleiche oder ähnliche Anträge können in einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst werden.

8. Eine Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die nach der Antragsfrist vorgelegt werden (Dringlichkeitsanträge), ist nur zulässig, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt.

9. Die endgültige Tagesordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

10. Folgende Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge angemeldet werden:

- a) Antrag auf Satzungsänderungen;
- b) Antrag auf Beitragsänderungen;
- c) Antrag auf Auflösung des Vereins;

Sie müssen grundsätzlich im Voraus auf der vorläufigen Tagesordnung einer Mitgliederversammlung angekündigt werden.

11. Bei Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung muss die Information erfolgen, wann und wo die Anträge an die Mitgliederversammlung eingesehen oder abgefordert werden können.

12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von einem Vorstandsmitglied, das an der Versammlung teilgenommen hat, sowie vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 7 Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand,
- b) den Spartenleitern aller Sparten oder deren Vertreter,
- c) den Gruppensprechern bei Sparten, die keine/n Spartenleiter/in haben (ohne Stimmrecht),

- d) dem Jugendwart,
- e) dem Leiter der Ausschüsse oder deren Vertreter,

- f) Personen, die durch Beschluss des Beirats mit besonderen Aufgaben betraut und im Rahmen dieser Aufgaben - ohne Stimmrecht- in den Beirat berufen werden (Beisitzer).

2. Aufgaben des Beirates

- a) Überwachung der Aufgabenerfüllung des Vorstands
- b) Beschluss über Änderungen der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und der Ehrenordnung

3. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben, Verantwortungsbereiche und Gliederung klar geregelt sind. Diese Geschäftsordnung ist mindestens alle zwei Jahre den Gegebenheiten anzupassen.

4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung mind. ein Mal im Quartal. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorstandssprecher.

2. Aufgaben des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach Außen
- b) Je zwei der Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
- c) Geschäftsführung des Vereins (§ 26 BGB)
- d) Führung aller Vereinsgeschäfte, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung und einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb erforderlich sind. Insbesondere:
 - Mitgliederverwaltung
 - Haushaltsführung
 - Sportbetrieb
 - Sportstättenverwaltung
 - Allgemeine Verwaltungsaufgaben
 - Öffentlichkeitsarbeit
- e) Durchführung der Mitgliederversammlungen
- f) Einstellung, Überwachung und Entlassung von bezahlten Mitarbeitern (Sportlehrer, Geschäftsführer, Mitarbeiter in der Geschäftsstelle),
- g) Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern,

- h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Sportlerehrungen.

3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Jedes ordentliche Mitglied kann als Ausschussleiter eingesetzt werden.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.

§ 9 Jugendversammlung

1. Der Vereinsjugend im SV Wahlstedt gehören alle Mitglieder unter 18 Jahren an.

2. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des SV Wahlstedt. Sie beschließt eine Jugendordnung sowie deren Änderungen. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung des Gesamtvereins. Sie wählt eine/n Jugendwart/in sowie eine/n stellvertretende/n Jugendwart/in.

3. Nähere Einzelheiten zur Durchführung und zu den Aufgaben der Jugendversammlung sind in der Jugendordnung der Vereinsjugend geregelt.

§ 10 Jugendvorstand

1. Verantwortlich für die Arbeit der Vereinsjugend ist ein Jugendvorstand. Dieser besteht aus:

a) dem/der Vereinsjugendwart/in

b) dem/der stellvertretenden Vereinsjugendwart/in

c) je einem/r Jugendvertreter/in aus den Jugendabteilungen aller Sparten.

d) Den Vorsitz im Jugendvorstand hat der/die Vereinsjugendwart/in.

e) Der/Die Vereinsjugendwart/in hat als stimmberechtigtes Mitglied des Beirates die Interessen der Jugendlichen zu vertreten.

2. Der/Die Vereinsjugendwart/in und die Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein, die Jugendvertreter aus den Sparten müssen nicht Jugendliche sein.

3. Nähere Einzelheiten zur Durchführung der Arbeit und zu den Aufgaben des Jugendvorstandes sind in der Jugendordnung der Vereinsjugend geregelt.

§ 11 Ehrenrat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen dreiköpfigen Ehrenrat wählen. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

2. Der Ehrenrat hat schlichtende und beratende Funktion.

3. Die Sitzungen des Ehrenrates finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Mitglieder des Ehrenrates sind den Vorstandsgremien des Vereins nicht auskunftspflichtig.

4. Die Empfehlungen des Ehrenrates sind in den Entscheidungen des Vorstandes zu berücksichtigen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Deren Amtszeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Beirat angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr -und zwar vor der Jahreshauptversammlung- die Kassenführung des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer den Vorstand informieren oder -falls sie es für notwendig erachten- die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (§ 6, Abs. 3).

§ 13 Wahlen

1. Der Vorstand, der Ehrenrat und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes sowie die Kassenprüfer sind einzeln durch Handzeichen zu wählen. Für jedes zu wählende Mitglied des Vorstandes hat jedes Mitglied der Versammlung eine Stimme. Der Bewerber mit den meisten Stimmen gilt als gewählt.
3. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern der Versammlung ist geheim abzustimmen.
4. Der Ehrenrat kann en bloc gewählt werden.

§ 14 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Eintritt erfolgt schriftlich, für Minderjährige durch die gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Zu Ehrenmitgliedern können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten aller anderen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Ein Austritt ist jeweils zum Ende des Folgemonats möglich. Er muss durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung des Vereins erklärt werden.
5. Ein Ausschluss aus dem Verein kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens, wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsgremien, aber auch bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monatsbeiträgen erfolgen. Der Vorstand kann wegen anderer Verstöße eine Abmahnung aussprechen.

6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Hinweis auf ein Einspruchsrecht mitzuteilen. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt zwei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Er hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Beiratsversammlung. Im Falle eines Ausschlussverfahrens wegen Beitragsrückstände ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.

7. Bei Mitgliedern, gegen die ein Antrag auf Ausschluss läuft, ruhen mit Beginn der Antragsstellung sämtliche Vereinsämter und -funktionen. Alle in Verwahrung des betroffenen Mitgliedes befindlichen Vereinsunterlagen sind bis zur Entscheidung des Beirates dem Vorstand zu übergeben.

§ 15 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, in allen Sparten im Rahmen eines geordneten Übungsbetriebes Sport zu treiben. Einschränkungen durch den Vorstand und die jeweilige Spartenleitung sind möglich, wenn ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann.

2. Alle volljährigen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und dort ihr Antrags- und Stimmrecht auszuüben. Jedes volljährige Mitglied kann in alle Vorstandsfunktionen gewählt werden (passives Wahlrecht).

3. Jedes Mitglied kann an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Vorstand und Beirat tagen in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung. Auf Beschluss des Vorstandes bzw. des Beirates können weitere Teilnehmer hinzu gezogen werden.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, von seiner Spartenleitung oder vom Vorstand Auskünfte einzuholen.

5. Jugendliche Mitglieder haben das Recht, an den Jugendversammlungen teilzunehmen, deren Einzelheiten in einer Jugendordnung geregelt sind.

6. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, sich an den Ehrenrat des Vereins zu wenden.

7. Jedes ordentliche Mitglied kann Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied machen.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane, der Spartenorgane, sowie die Weisungen der Verbände und Fachverbände in denen der Verein Mitglied ist, zu befolgen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht, pünktlich und vollständig ihre Beitragszahlungen zu leisten.

§ 17 Sparten

1. Für die im Sportverein Wahlstedt angebotenen Sportarten ist die Untergliederung des Vereins in Sparten vorgesehen.
2. Spartenmitglieder haben in den Spartengremien Stimmrecht und sind als ordentliche Vereinsmitglieder für alle Ämter in ihren Sparten bzw. für sonstige Spartenaufgaben wählbar.
3. Jede Sparte wählt in jährlichen Spartenversammlungen ihre Spartenvorstände für jeweils zwei Jahre. Diese sollen aus möglichst drei Mitgliedern bestehen. Wiederwahl ist möglich. Die Aufgabenverteilung regeln die Gewählten untereinander. Die Spartenmitglieder sind über die Aufgabenverteilung zu informieren.
4. Die §§ 6 (Mitgliederversammlung) und 13 (Wahlen) gelten für Spartenversammlungen entsprechend.
5. Die Spartenvorstände haben das Recht, die ihnen vom Gesamtverein im Rahmen der Finanzordnung zugewiesenen Finanzbudgets eigenverantwortlich zu verwalten.

§ 18 Durchführung des Geschäftsbetriebes

1. Zur Durchführung des Geschäftsbetriebes beschließt der Beirat jeweils eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Ehrenordnung. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung, dürfen aber den Bestimmungen dieser Satzung inhaltlich nicht entgegenstehen.
2. Den Geschäftsverkehr innerhalb der Sparten erledigen die Spartenvorstände unter Beachtung der in Ziffer 1 genannten Ordnungen. Sie sind dem Vorstand des Vereins auskunftspflichtig.

§ 19 Haftung

1. Die Haftung aller Organmitglieder oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 20 Versicherungsschutz

1. Für die Mitglieder des Vereins besteht ein Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages, den der Landessportverband Schleswig-Holstein für seine Mitglieder abgeschlossen hat.
2. Der Versicherungsschutz der Sportversicherung besteht ausschließlich im Rahmen und Umfang der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
3. Der Verein sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz der bestellten und gewählten Personen.

§ 21 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden nach der Beitragsordnung festgelegt.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung angekündigt worden ist.
2. Eine solche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 5 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder eine Auflösung beantragt haben.
3. Für die Einberufung der Versammlung gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Sämtliche Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.

§ 23 Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder des Wegfalles der steuerbegünstigten Zwecke ist das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Wahlstedt zu übereignen mit der Auflage, es Nachfolgevereinen zur Verfügung zu stellen oder es für Zwecke des Sports in der Stadt Wahlstedt gemäß den Gemeinnützigkeitsvorschriften zu verwenden.

§ 24 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

3. Internet:

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des BDSG personenbezogene Daten ins Internet gestellt, insbesondere auch Daten zu bzw. von Wettkämpfen.

4. Den Organen, allen Mitarbeitern des Vereins und sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Gender Mainstream

Der Verein bekennt sich zur Gleichberechtigung beider Geschlechter. Jeder erhält eine faire Chance, seine Interessen im Verein durchzusetzen. Frauen und Männer verdienen gleiche Zugangs- und Aufstiegschancen – und erhalten sie. Frauen gehören genauso oft und selbstverständlich zur Führungsriege wie Männer. Die Anliegen beider Geschlechter sind gleichrangig. Es herrscht eine offene Atmosphäre, in der sich Frauen und Männer aufmerksam zuhören.

§ 26 Bekenntnis zu Anti-Dopingbestimmungen

Auf der Grundlage des von der Welt Anti-Doping Agentur erarbeiteten WADA-Codes wurde in Deutschland der NADA-Code beschlossen. Der Verein erkennt diesen Code an und unterstützt jegliche Art von Anti-Dopingmaßnahmen.

§ 27 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder sind gesetzliche Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen, wird der Vereinsvorstand beauftragt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.

2. Die Mitglieder des Vereins und die Organmitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

§ 28 Allgemeines

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 29 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde am 02.12.2009 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Änderung unter § 6 Pkt. 6 wurden am 20.04.2010 beschlossen.

Wahlstedt, den 02.12.2009

Sönke Schubert
Vorsitzender

Alexander Wagner
Vorsitzender